

Haushaltssatzung des Zollernalbkreises für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|---|---------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 281.337.380 € |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 289.323.320 € |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -7.985.940 € |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 € |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 € |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 € |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -7.985.940 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|--|----------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 276.187.390 € |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 277.240.770 € |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -1.053.380 € |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 2.499.500 € |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 20.709.100 € |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -18.209.600 € |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -19.262.980 € |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 € |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 900.000 € |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | -900.000 € |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -20.162.980 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 32.410.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 27,50 % der für das Haushaltsjahr 2023 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Zollernalbkreises am 12.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO wurde der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.091.000 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 32.410.000 €)

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Der Haushaltsplan 2023 wird im Landratsamt, Hirschbergstraße 29 in Balingen, Zimmer 312, in der Zeit vom 28.3.2023 – 5.4.2023 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt. Für die Einsichtnahme in den Haushaltsplan bitten wir Sie vorher mit uns einen Termin zu vereinbaren (Tel. Nr. 07433/92-1201).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 22.3.2023

gez. Pauli, Landrat